

„lung stattfinden werden, ferner in provisorische Anwendung bringen zu lassen.“

Bern, den 12. Januar 1863.

Für die Kommission,
Der Berichterstatter:
Ch. Bontems.

Note. Nach dem Antrag der Kommission ist der Gegenstand auf die nächste Session verschoben worden.

Die Mitglieder der Kommission waren:

Herr P. G. Ch. Bontems, in Orbe (Waadt).
„ Rud. Benz, in Zürich.
„ Ami Girard, in Renan (Bern).
„ Jak. Steiner, in Langenthal (Bern).
„ Friedr. Bürli, in Baden (Aargau).

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission über eine Beschwerde der Regierung des Kantons Waadt, betreffend Portobefreiung für Armengelder.

(Vom 12. Januar 1863.)

Tit. I

Die Regierung des hohen Standes Waadt wendet sich mit Aufschrift vom 16. Juli v. J. an die Bundesversammlung, um gegen einen Ent-

scheid des hohen Bundesrathes über Posttagation einer Geldsendung „pour pauvres“ zu reclamiren.

Die Verhandlung dieses Recurses war Gegenstand der Tagesordnung vom 26. Juli abhin. Als Ihre Commission im Begriff stand, ihre sachbezüglichen Anträge zu formuliren, wurde von einem verehrlichen Kollegen aus der Waadt, Namens seiner Regierung, die Verschiebung der Verhandlung gewünscht und diesem Wunsch von Ihnen entsprochen in dem Sinn, daß die Erledigung in der Winterfizung stattfinden.

Die vorbereitende Commission hat nun die Ehre, ihren Bericht und Antrag hiermit abzugeben.

Der Staatseinnnehmer in Lausanne sendet im April 1862 demjenigen des Bezirkes Schallens eine Geldsumme von Fr. 13,000 mit der Ueberschrift „pour pauvres“ zu verzinslicher Anlegung. Vom Postbureau wurde diese Geldsendung nach Anleitung des Gesetzes mit der vorgeschriebenen Tage belegt. Gegen diese Taxation remonstrirte die Regierung von Waadt bei dem hohen Bundesrath, wurde aber von demselben abgewiesen.

Nun recurriert die genannte Behörde an Sie und führt in ihrer Eingabe aus, es handle sich um Armengelder, und die Portofreiheit habe seit mehr denn 10 Jahren für ganz ähnliche Fälle bestanden; die bundesrätliche Auslegung des Posttagengesetzes sei eine irrige.

Das hier maßgebende Gesetz ist dasjenige vom 25. August 1851, mit dem übrigens dasjenige vom 6. Februar 1862 beinahe wörtlich übereinstimmt; es erklärt portofrei „diejenigen Gelder, welche von Behörden an Arme oder Armenanstalten“ gesendet werden.

Die Mehrheit der Commission ist nun der Ansicht, daß dieses Gesetz allerdings Geldsendungen für Arme und Armenanstalten, die zur direkten Verwendung gelangen, vom porto befreit erklärt sind, kann aber die Ausdehnung, welche von Waadt dem Gesetz gegeben werden will, eine rechtliche Begründung nicht zugestehen.

Im concreten Fall handelt es sich um eine Capital-Anlage, allerdings Eigenthum einer Armenanstalt, wie das regierungsrätliche Schreiben ausführt, allein weder zur directen Armenunterstützung, noch an Armenanstalten verabsolgt, und auch nicht, um jene Summe pour le soulagement d'une foule de malheureux, wie das mehrerwähnte Schreiben sich ausdrückt, zu verwenden, resp. zu vertheilen, sondern einzig darum, um ein Capital verzinslich anzulegen.

Der Grund, daß seit 10 Jahren im Waadtland für solche Sendungen Portofreiheit bestanden habe, muß auch nach Ansicht der Commission einfach als auf Mißbrauch beruhend angesehen werden, und rechtfertigt das Begehren um seinen Fortbestand keineswegs.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen trägt die Commission in ihrer Mehrheit darauf an:

„es sei der Refers des h. Standes Waadt, in Uebereinstimmung mit dem sub 25. Juli 1862 vom hohen Ständerath gefassten Beschlusse *)

„vom Nationalrath abzulehnen“.

Bern, den 12. Januar 1863.

Der Berichterstatter:

P. Jenny.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1862, Band III, Seite 275.

Note. Der Nationalrath ist am 12. Januar 1863, nach dem Antrage der Mehrheit seiner Commission, dem Beschlusse des Ständerathes beigetreten.

Die Mitglieder der Commission waren:

Herr Dr. A. Escher, in Zürich.

„ Peter Jenny, in Schwanden (Glarus).

„ Joh. Seßler, in Biel.

„ François Corboz, in Epesses (Waadt).

„ Daniel Bieder, in Viesbal.

„ Karl Styger, in Schwyz.

„ Louis Grandpierre, in Chaux-de-Fonds.

(Herr Corboz allein bildete die Minderheit.)

Bericht der nationalrätlichen Kommission über eine Beschwerde der Regierung des Kantons Waadt, betreffend Portobefreiung für Armengelder. (Vom 12. Januar 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1863
Date	
Data	
Seite	526-528
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 017

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.